

ZH_OBERGERICHT PC190043 vom 4. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC190043

FR: ZH_OBERGERICHT PC190043 du 4 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PC190043 del 4 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch der beklagten Partei um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung von Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ als unentgeltlicher Rechtsvertreter wird abgewiesen.

E. 2

Es sei die Sache zur neuen Entscheidung an das erstinstanzliche Gericht zurückzuweisen.

E. 3

Oktober 2019 keine rechtsgenügende Begründung erfolgt sei (Urk. 2 S. 3), wird in der Beschwerde nicht konkret beanstandet. Das Beschwerdevorbringen, dass die vorinstanzliche Richterin ausgeführt habe, eine Begründung könne spätestens bis zu einer Instruktionsverhandlung im Februar 2020 erfolgen, findet in den Akten keine Stütze. Eine Nachfrist war nicht anzusetzen (vgl. Urk. 2 S. 2 unten). Damit bleibt es dabei, dass der Beklagte sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht begründet hat, und damit durfte die Vorinstanz dieses Gesuch mangels Begründung abschlägig entscheiden. Ob das Gesuch allenfalls durch Nichteintreten

- 5 - statt durch Abweisung hätte entschieden werden sollen, kann mangels entsprechender Beanstandung offenbleiben. e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet; sie ist demgemäss abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist (oben Erw. 2).

E. 4

a) Im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege werden grundsätzlich keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies allerdings nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für ein Beschwerdeverfahren darüber (BGE 137 III 470). Demgemäss sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren Gerichtskosten festzusetzen und ausgangsgemäss dem unterliegenden Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Der Beklagte hat zwar geltend gemacht, mittellos zu sein, hat jedoch für das Beschwerdeverfahren kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt (Urk. 1; vgl. Art. 119 Abs. 5 ZPO). Dadurch entsteht ihm allerdings kein Nachteil, denn der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO). Die Beschwerde ist jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen), weshalb ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen gewesen wäre. c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens, der Klägerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.